

Statuten des Elternvereins der Praxisvolksschule der PHT in Innsbruck

Präambel

Soweit in diesen Statuten für die Bezeichnung von Funktionen eine geschlechtsspezifische Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine andersgeschlechtliche Person eine solche Funktion innehat, die entsprechende andersgeschlechtliche Form zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Elternverein der Praxisvolksschule der PHT in Innsbruck**“ (kurz „**EVPVI**“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
- (2) Er ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Seine Ziele sind:
 - Die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder sowie aller Erziehungsberechtigten in Fragen der Bildung, der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule;
 - Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte;
 - Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte;
 - Im Anlassfall Stellung des Wahlvorsitzenden für die Wahl der Klassenelternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen und Benennung der Kandidat/innen;
 - Schlägt die Klassenelternvertreter/innen und –Stellvertreter/innen zur Wahl in das Schulforum vor, sofern dazu in den Klassen keine Einigung gefunden wird;
 - Der Obmann / die Obfrau nimmt am Schulforum teil;
 - In steter und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleitung, den Lehrer/innen und den Elternvertreter/innen des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern;
 - Das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführten und zu leistenden Unterrichts- und Erziehungsarbeiten zu vertiefen;
 - Die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen;
 - Gelegentlich bei Fürsorgetätigkeiten zu Gunsten bedürftiger Kinder in der Schule mitzuwirken;
 - Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten...) zu unterstützen;
 - Die Unterstützung bei der Bereitstellung von Lehrmitteln.
- (4) Er vertritt seine Mitglieder nach außen und in allen zuständigen Kollegien, Beiräten, Gremien und sonstigen Organisationen auf Landes- und Bundesebene nach Maßgabe öffentlich- oder privatrechtlicher Bestimmungen.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins umfasst nicht:

- Die Ausführung schulbehördlicher Befugnis;
- Die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten;
- Jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Ideelle Mittel

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende
 - Konzerte, gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltung von Schüleraufführungen
 - Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen, Betreuung einer Vereinshomepage
 - Arbeitssitzungen, Vorträge, Seminare und sonstige Veranstaltungen
 - die Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden, Resolutionen und Petitionen, die Mitwirkung in allen Kollegien, Beiräten, Gremien und sonstigen Organisationen, in denen Anliegen von Erziehungsberechtigten und Schüler/innen wahrzunehmen sind
 - Gutachten und Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzesvorlagen, Verordnungen und dergleichen
 - die Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen
 - Sonstige Aktivitäten zur Förderung des Verbandszweckes
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie
 - Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
 - Spenden
 - Sammlungen
 - Vermächnisse
 - sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - Ordentliche Mitglieder;
 - Außerordentliche Mitglieder;
 - Fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, die die Schule besuchen oder sich auf Schüleraustausch befinden oder deren Kinder längstens vor bis zu zwei Jahren die Schule verlassen haben.

Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie unabhängig von der Kinderanzahl nur ein Stimmrecht.

Der Mitgliedsbeitrag ist (bei mehreren Kindern an der Schule) nur einmal zu bezahlen.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesen Statuten eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.

Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Lehrer/innen, deren Kinder die „Praxisvolksschule der PHT“ in Innsbruck besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

- (2) **Außerordentliche Mitglieder:** Die Hauptversammlung kann Personen, die in einem besonderen Naheverhältnis zur Schule oder Eltern stehen wie z.B. Lehrpersonen etc. als außerordentliche Mitglieder zeitlich begrenzt auf ein Vereinsjahr aufnehmen.

Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Sie können in den Vorstand als Beirat mit oder ohne Stimmrecht durch die Hauptversammlung gewählt werden.

- (3) **Fördernde Mitgliedschaft:** Personen, die die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber in einem besonderen Naheverhältnis zur Schule oder Eltern stehen wie z.B. Absolventen etc. können als fördernde Mitglieder durch Bezahlung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages oder einer darüber liegenden Spende zeitlich begrenzt auf ein Vereinsjahr aufgenommen werden.

Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Sie können in den Vorstand als Beirat mit oder ohne Stimmrecht durch die Hauptversammlung gewählt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt.

Die Mitgliedschaft erlischt weiters durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt der Austritt im ersten Semester, wird der halbe Mitgliedsbeitrag auf Antrag refundiert. Erfolgt der Austritt im zweiten Semester, erfolgt keine Refundierung des Mitgliedsbeitrags.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Es erfolgt keine Refundierung des Mitgliedsbeitrages.

- (5) Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an das Vereinsschiedsgericht (§ 20) möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen, Erträge aus Bereitstellung von Infrastruktur usw. aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, für die sie das Erziehungsrecht besitzen, die „Praxisvolksschule der PHT“ in Innsbruck besuchen.
- (4) Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 9 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit der darauffolgenden.

Abrechnungstichtag ist jeweils der vorangehende 30. September.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

§ 12 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich binnen drei Monaten nach Schulbeginn statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail oder durch öffentliche Bekanntmachung im Informationskasten der Schule oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des Elternvereins einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer der Vorstand oder die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
- (4) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Abstimmungen können offen durchgeführt werden, außer es verlangt ein Mitglied eine geheime Anstimmung, dann ist diese geheim durchzuführen.
- (8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (2) Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung.

§ 14 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr;
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebahrungen, Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag, Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Die Hauptversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge des Vorstandes.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand besteht:
 - Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in und Schriftführerstellvertreter/in
 - Kassier/in und Kassierstellvertreter/in
 - Beiräten (fakultativ, max. 11)
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages, der spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung beim Obmann eingelangt sein muss.
Der Wahlvorschlag muss mindestens einen Obmann / Obfrau und Kassier/in und sollte eine Schriftführer/in beinhalten.
Dazu können für das jeweilige Vereinsjahr von der Hauptversammlung jeweils StellvertreterInnen für Obmann, Kassier und Schriftführung und bis zu maximal elf Beiräte fakultativ gewählt werden.
- (1) Beiräte, die ordentliche Mitglieder sind, haben im Vorstand ein Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder nur dann, wenn dies von der Hauptversammlung eingeräumt wird.
- (2) Die Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Vorstandes dessen Arbeit lahmliegen.
- (3) Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- (4) Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich ein und leitet sie.
- (5) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
- (6) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist

jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

- (8) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (9) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (10) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder müssen im Augenblick der Wahl Eltern oder Erziehungsberechtigte von (aufgenommenen) SchülerInnen an der „Praxisvolksschule der PHT in Innsbruck“ sein bzw. SchülerInnen bis vor längstens zwei Jahren an der Schule gehabt haben.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (13) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (14) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (15) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 16 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Hauptversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 17 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Hauptversammlung.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes. Der Schriftführer hat die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen zumindest als Beschlussprotokoll zu führen und - soweit dies nicht vom Obmann wahrgenommen wird – die Schriftstücke auszufertigen. Protokolle sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins unter Bedachtnahme auf die im Vorstand und in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich. In Geldangelegenheiten zeichnen Obmann und Kassier gemeinsam.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- (1) Er setzt sich aus dem Vorstand, den Leiter/innen der Arbeitskreise und allen interessierten Mitgliedern zusammen. Er hat beratende Funktion.
- (2) Die Leiter/innen der Arbeitskreise haben im erweiterten Vorstand ein Stimmrecht.
- (3) Mindestens einmal jährlich hat eine erweiterte Vorstandssitzung stattzufinden.
- (4) Den Vorsitz führt der Obmann.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Vorstandes einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten.
- (5) Nach dem Bericht in der ordentlichen Hauptversammlung haben sie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes einzubringen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Auswahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 20 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21 Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Vorstandes auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen, dies sind insbesondere die Schulleitung, die Klassenlehrer/innen und externe Fachleute.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Praxisvolksschule der PHT in Innsbruck zwecks Verwendung für Anschaffungen von Unterrichtsmitteln der Schule zu.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

Innsbruck, am 01.11.2023